S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des

im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberappersdorf Nord - Ost

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 Baugesetzbuch - BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) i. V. mit Art. 23 GO (GVBl 1978 S. 353) erläßt die Gemeinde Zolling folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberappersdorf Nord-Ost werden gemäß der aus dem beigefügten Lageplan i. M. 1 : 5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan vom 19.01.1988 ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Zolling vom 08.03.1988.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den [illegible].03.1988

(Obermeier)
Bürgermeister

BAYERN · VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ZOLLING